

1245. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 18. April 1917 legt der Stadtrat Zürich den abgeänderten Quartierplan Nr. 35 des Landes zwischen Lettenholz-, Albis-, Rain-, Butzen- und projektierte Speerstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage wurde vom Stadtrat Zürich mit Beschlüssen Nr. 1214 vom 20. Dezember 1916 und Nr. 167 vom 21. Februar 1917 neu festgesetzt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen in Widerspruch stand. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatte Nr. 2 vom 5. Januar 1917 beziehungsweise Nr. 18 vom 2. März 1917.

C. Laut eingelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. März 1917 sind daselbst gegen die Abänderung des Quartierplanes keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Revision des erstmals am 10. November 1902 genehmigten Quartierplanes Nr. 35 wurde gemäß Eingabe des Stadtrates Zürich auf Begehren von Baumeister J. Burkhardt unter Anschluß der übrigen Beteiligten mit Beschluß Nr. 920 vom 25. Juni 1913 angeordnet und durch Beschluß Nr. 746 vom 25. August 1915 neu festgesetzt. Die von einer Anzahl Grundeigentümer eingereichten Rekurse seien vom Bezirksrate Zürich ganz oder teilweise gutgeheißen worden. Der Stadtrat Zürich habe am 16. Februar 1916 beschlossen, von einem Weiterzuge der Rekurse abzusehen und den Plan im Sinne der Begehren der Rekurrenten zu revidieren. Die Neufestsetzung erfolgte dann durch Stadtratsbeschluß Nr. 1214 vom 20. Dezember 1916. Ein auf die öffentliche Ausschreibung hin abermals eingereichter Rekurs von Josef Geiger in Örlikon und den Mitbeteiligten J. Kreutler und J. Albertini sei dann zufolge Vergleichs zurückgezogen und am 16. Februar 1917 vom Bezirksrat Zürich abgeschrieben worden. Die zur Neuordnung der Verhältnisse am Bogenweg notwendige Abänderung des Quartierplanes sei vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 167 vom 21. Februar 1917 genehmigt worden. Auf die Ausschreibung seien keine Einsprachen mehr erfolgt.

2. Entgegen der ursprünglichen Auffassung des Stadtrates Zürich, daß die Farrenstraße auch aus öffentlichen Gründen beizubehalten sei, sieht die neue Vorlage die Aufhebung der projektierten Farrenstraße und der Straße B vor. Die Straße A als Fortsetzung der Ziegelstraße ist beibehalten mit unverändertem Baulinienabstand, aber etwas veränderter Niveaulinie. Die Baulinien sind an den aufzuhebenden Straßen ergänzt und an der Einmündung in die projektierte Speerstraße etwas abgeändert. Das Querprofil der Straße A ist durch Weglassung des östlichen Trottoirs längs des Grundstückes Geppert vereinfacht. Das Profil zeigt nun folgende Abmessungen: 5 m Fahrbahn, 2 m nordseitiges Trottoir und je 4,5 m Vorgarten, zusammen 16 m Baulinienabstand. Die Niveaulinie steigt nach einem 12,06 m langen Übergang von der Ziegelstraße mit 8,5% auf 59,94 m und schließt mit einem Übergang von 12,44 m an die Speerstraße an. Die Grenzbereinigungen sind den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Vorlage sieht weiter die teilweise Aufhebung des Bogenweges und Zuteilung des Weggebietes an die Anstößer H. Nivergelt, J. Geiger, J. Kreutler und J. Albertini vor. Das Grundstück der letztern erhält durch die Neuordnung eine direkte Verbindung zur Albisstraße.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten abgeänderten Quartierplan Nr. 35 des Landes zwischen Lettenholz-, Albis-, Rain-, Butzen- und projektierte Speerstraße wird die Genehmigung erteilt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plane in Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion.